

Geschäftsverteilungsplan für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Amtsgerichts Lampertheim

gültig ab 01.06.2025

auf Grund der dauerhaften Abwesenheit von JAF Brenner

I. Oberamtsrätin Kruzycki

Arbeitsgebiet:

1. Geschäftsleitung unter Bezugnahme auf die jeweils geltende aktuelle Fassung der GO
2. Bearbeitung der generellen Sachen der Justizverwaltung
3. Haushaltssachen einschließlich der Budgetierung
4. Kassenaufsichtsbeamtin
5. kleine Innenrevision
6. Prüfung der Dienstgeschäfte mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher
7. Personalsachen
8. Jahresgespräche
9. Gesundheitsmanagement
10. Umsetzung e-government
11. Statistik (PÜ, GÜ, Pebb§y)
12. Modulverantwortliche SAP CO (Controlling), PSM (Haushaltsmanagement) und HCM (Personalwesen)
13. Prüfung der Geschäftsführung der Ortsgerichte und Schiedspersonen
14. Prüfung der Gerichtsvollzieherkassenbücher I und II auf Vollständigkeit
15. Allgemeine Verwaltungsaufgaben bzgl. der Gerichtsvollzieher (Statistik)
16. Praxishospitationen der Justizfachangestelltenauszubildenden
17. Fortbildungsbeauftragte
18. Inklusionsbeauftragte
19. Fundsachen
20. Hinterlegungssachen
21. einschlägige Rechtshilfesachen
22. Gewährung von Akteneinsicht nach Erledigung der Akten (§ 299 ZPO)

II. Justizamtfrau Christ

Arbeitsgebiet:

1. Beratungshilfesachen
2. Nachlasssachen Anfangsbuchstaben L-R
3. Beurkundungen UR I, II Anfangsbuchstaben L-R
4. Dienstgeschäfte des 1. Verwahrungsbeamten bzgl. der Verfahren mit Anfangsbuchstaben L-R
5. Aufgebotsverfahren UR II außer Nachlasssachen A-K und S-Z
6. Todeserklärungen Anfangsbuchstaben L-R
7. einschlägige Rechtshilfesachen
8. Gewährung von Akteneinsicht nach Erledigung der Akten (§ 299 ZPO)

III. Justizamtfrau De Lanck

Arbeitsgebiet:

1. Grundbuchsachen der Gemarkung Viernheim und Bobstadt
2. Mitwirkung bei der Vernichtung unbrauchbar gewordener Briefvordrucke
3. Beurkundungen UR II ehemals H-Sachen (Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen, Umschreibung Urkunden u.a.)
4. Zwangsvollstreckungssachen (M- und J-Sachen) Anfangsbuchstaben A, B
5. einschlägige Rechtshilfesachen
6. Gewährung von Akteneinsicht nach Erledigung der Akten (§ 299 ZPO)

IV. Amtsrat Jakob

Arbeitsgebiet:

1. Zwangsversteigerungssachen: Endziffer 7-1
2. Zwangsverwaltungssachen: Endziffer 7-1
3. Präsentation der Grundbuchpost im Falle der Verhinderung der Geschäftsstellenbeamtin
4. Grundbuchsachen der Gemarkungen Biblis, Bürstadt und Riedrode
5. Güterrechtsregistersachen
6. einschlägige Rechtshilfesachen
7. Gewährung von Akteneinsicht nach Erledigung der Akten (§ 299 ZPO)

V. Amtsärztin Pfundt

Arbeitsgebiet:

1. Grundbuchsachen der Gemarkungen Lampertheim und Rosengarten
2. Betreuungssachen Anfangsbuchstaben F-L
3. einschlägige Rechtshilfesachen
4. Gewährung von Akteneinsicht nach Erledigung der Akten (§ 299 ZPO)

VI. Justizamtfrau Pohnert

Arbeitsgebiet:

1. Nachlasssachen Anfangsbuchstaben A-K, S-Z
2. Beurkundungen UR I, II Anfangsbuchstaben A-K, S-Z
3. Dienstgeschäfte des 1. Verwahrungsbeamten bzgl. der Verfahren mit Anfangsbuchstaben A-K, S-Z
4. Aufgebotsverfahren UR II betreffend Nachlasssachen A-K, S-Z
5. Todeserklärungen Anfangsbuchstaben A-K, S-Z
6. Zivilprozesssachen Endziffern 0,3,4 und 9
7. WEG-Sachen
8. AR-Sachen in Zivilverfahren
9. Abwicklung B-Sachen
10. Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene
11. einschlägige Rechtshilfesachen
12. Gewährung von Akteneinsicht nach Erledigung der Akten (§ 299 ZPO)

VII. Justizinspektorin Schmidt

Arbeitsgebiet:

1. Betreuungssachen Anfangsbuchstaben A-E und M-Z
2. Zwangsvollstreckungssachen (M- und J-Sachen) Anfangsbuchstaben C-Z
3. Einschlägige Rechtshilfesache
4. Gewährung von Akteneinsicht nach Erledigung der Akten (§ 299 ZPO)

VIII. Justizamtfrau Schmittel

Arbeitsgebiet:

1. Bau- und Instandhaltungssachen
2. Verwaltung der Dienstgebäude, deren Einrichtung und Nutzung
3. Post- und Telefonsachen
4. Brandschutzsachbearbeiterin und Energiebeauftragte
5. Aktenarchivierung
6. Übernahme und Verwaltung von Notarurkunden ausgeschiedener Notare
7. Mitwirkung kleine Innenrevision
8. Grundbuchsachen der Gemarkungen Nordheim, Wattenheim, Hofheim, Hüttenfeld und Groß-Rohrheim
9. Landwirtschaftssachen
10. Zwangsversteigerungssachen: Endziffern 2-6
11. Zwangsverwaltungssachen: Endziffern 2-6
12. einschlägige Rechtshilfesachen
13. Gewährung von Akteneinsicht nach Erledigung der Akten (§ 299 ZPO)

IX. Justizamtfrau Wilhelm

Arbeitsgebiet:

1. Familienrechtssachen einschließlich der einschlägigen H-Sachen, der Unterhaltssachen und sonstigen Familiensachen
2. Zivilprozesssachen Endziffern 1,2,5,6,7 und 8
3. einschlägige Rechtshilfesachen
4. Gewährung von Akteneinsicht nach Erledigung der Akten (§ 299 ZPO)

Vertretung:

Kruzycki

De Lanck

Jakob

Pfundt

1. Vertreter

Schmittel

Jakob

De Lanck

Schmidt

2. Vertreter

De Lanck

Pfundt

Schmittel 3-7

Wilhelm Nr. 1,2,6,7

Schmittel

Wilhelm	Pfundt	Christ
Schmittel	Kruzycki	De Lanck Nr. 1-7, 12, 13 Pfundt Nr. 8, 9, 12, 13 Wilhelm Nr. 10-13
Christ	Pohnert	Wilhelm
Schmidt	Pfundt Nr. 1, 3, 4 De Lanck Nr. 2-4	Pohnert
Pohnert	Christ außer Nr. 10 Kruzycki Nr. 10-12	Jakob außer Nr. 10 De Lanck Nr. 10-12

In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

- a) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 1 bis 3, 5, 7 und 9 FamFG (Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Versorgungsausgleichssachen und Güterrechtssachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (auch früheren) Familiennamen der Beteiligten, hilfsweise nach dem Nachnamen der gemeinsamen minderjährigen Kinder, höchst hilfsweise nach dem Nachnamen der (auch ehemaligen) Ehefrau, jeweils im Zeitpunkt des Eingangs des fraglichen Antrags bei Gericht. Betrifft eine Kindschaftssache mehrere Kinder mit unterschiedlichen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jüngsten beteiligten Kindes.
- b) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 6 FamFG (Gewaltschutzsachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Familiennamen widerstreitender Beteiligter, hilfsweise nach dem Nachnamen eines beteiligten Minderjährigen, höchst hilfsweise nach dem Nachnamen des Antragstellers, jeweils im Zeitpunkt des Eingangs des fraglichen Antrags bei Gericht.
- c) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 7 FamFG (Unterhaltssachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (auch früheren) Familiennamen widerstreitender Beteiligter, hilfsweise nach dem Nachnamen des Unterhaltsgläubigers.

Werden in einem Verfahren Unterhaltsansprüche mehrerer Unterhaltsgläubiger geltend gemacht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen

des beteiligten minderjährigen Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes. Dies gilt entsprechend für den Fall der Geltendmachung von Abänderungsanträgen

- d) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 10 FamFG (sonstige Familiensachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (auch früheren) Familiennamen widerstreitender Beteiligter, hilfsweise nach dem Nachnamen gemeinsamer minderjähriger Kinder widerstreitenden Beteiligter, höchst hilfsweise nach dem Nachnamen des Antragsgegners.
- e) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 11 FamFG (Lebenspartnerschaftssachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Familiennamen der Beteiligten, hilfsweise nach dem Namen der gemeinsamen minderjährigen Kinder, höchst hilfsweise nach dem Namen des älteren Lebenspartners.

Namenzusätze, insbesondere Adelsprädikate oder Titel, bleiben außer Betracht. Bei mehreren maßgeblichen Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet jeweils früheren Buchstaben.

In Krankheitsfällen von längerer Dauer oder vergleichbaren Fällen wird die Vertretung nach Bedarf, abweichend vom vorstehenden Plan, besonders geregelt.

Für Geschäfte oder Vertretungsfälle, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt sind, ist der/die jeweils dienstjüngste anwesende Rechtspfleger/Rechtspflegerin zuständig.

Lampertheim, den 23.05.2025

Bubeck
Direktor des Amtsgerichts

Kruzycki
Geschäftsleiterin